



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Brita Schmitz-Hübsch (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Finanzen und Energie

Zinsanspruch gegen Staatskasse bei Überzahlung von Kosten

Vorbemerkung:

Lt. Urteil des OLG Frankfurt/Main, Beschl. v. 5.7.2000 – 20 W 237/00 hat die Staatskasse zuviel entrichtete Gebühren ab dem Zeitpunkt der Einzahlung mit 6 % p.a. zu verzinsen. Quelle: NJW-RR 2001, Heft 22, S. 1579.

1. Ist der Landesregierung dieses Urteil bekannt?

Das Urteil war der Landesregierung bisher nicht speziell bekannt

2. Erwartet die Landesregierung, dass auch schleswig-holsteinische Bürger Konsequenzen aus dem Urteil ziehen und in Zukunft neben der Erstattung von ohne Rechtsgrund erbrachten Leistungen deren Verzinsung in Höhe von 6 % verlangen werden?

Falls nein: Weshalb glaubt die Landesregierung von solchen Forderungen verschont bleiben zu können?

Falls ja: Welchen finanziellen Umfang werden diese Erstattungsansprüche haben, davon fällig im Haushaltsjahr 2002?

Ja. Die Zahl der Erstattungsansprüche dürfte jedoch minimal sein.

3. Wurde im Landeshaushalt 2002 dieser neuen Rechtslage Rechnung getragen?

Soweit es in Einzelfällen zur Erstattung von Gebühren kommt, werden die Gebühren einschließlich der Zinsen nach § 35 LHO von den Einnahmen abgesetzt.